

1 Problem und Ziel

Die Hürden für die Registrierung als Hochschulgruppe sind aktuell für kleine und vor allem neue Gruppen zu hoch. Vor allem die Anforderung einen Jahresbericht sowie eine Finanzübersicht zu erstellen und jährlich einzureichen, dürfte einige Gruppen davon abgehalten haben sich als Hochschulgruppe zu registrieren. Diese Hürden sollen abgebaut werden, damit sich mehr Gruppen registrieren und dadurch die Sichtbarkeit dieser Gruppen unter den Studierenden gesteigert wird.

Außerdem führt das Studierendenparlament eine Unternehmensblacklist mit Unternehmen, „deren Werbung in jeglicher Form auf dem Campus unerwünscht ist“. Aktuell müssen Hochschulgruppen sich nicht an diese Liste halten. Die Förderung von Gruppen, welche den Zielen der Verfassten Studierendenschaft zuwiderlaufen, sollte allerdings vermieden werden.

2 Lösung

Da der Jahresbericht und gerade die Finanzübersicht bei umsatzstarken Hochschulgruppen durchaus relevant für Entscheidungen zu Förderungen sind, sollen diese Anforderungen nicht gänzlich abgeschafft werden. Bei umsatzschwachen Hochschulgruppen sind diese Dokumente weniger notwendig. Deshalb sollen für Hochschulgruppen, deren Umsatz unter einer gewissen Schwelle lag und voraussichtlich in der Zukunft liegen wird, diese Anforderungen wegfallen (vereinfachte Hochschulgruppen).

Zur Durchsetzung der Unternehmensblacklist unter den Hochschulgruppen soll die Einhaltung dieser verpflichtende Voraussetzung für den Hochschulgruppenstatus werden. Gleichzeitig soll dem Umstand genüge getan werden, dass Hochschulgruppen vertraglich an ein neu aufgenommenes Unternehmen gebunden sein könnten. In einem solchen Fall soll ihnen nicht schon allein deshalb der Hochschulgruppenstatus aberkannt werden.

3 Alternativen

Keine.

4 Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Eine geringere Hürde für den Hochschulgruppenstatus ermöglicht diesen mehr Gruppen. Dadurch ist auch mit einer größeren Zahl an Anträgen auf finanzielle Förderung zu rechnen.

5 Erfüllungsaufwand

5.1 Erfüllungsaufwand für Studentinnen

Keiner.

5.2 Erfüllungsaufwand für Hochschulgruppen

Den Hochschulgruppen entsteht ein geringer Mehraufwand durch die Notwendigkeit zur Prüfung der Vereinbarkeit ihrer Kooperationen mit der Unternehmensblacklist.

Hochschulgruppen, die unter die neue Regelung zu Vereinfachten Hochschulgruppen fallen, entsteht eine signifikante Aufwandserleichterung, die insbesondere den Hochschulgruppenstatus mehr studentischen Gruppen verfügbar macht, die bisher aufgrund der einzureichenden Unterlagen abgeschreckt waren.

5.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Zur Prüfung der Einhaltung der Unternehmensblacklist entsteht ein moderater Mehraufwand.

Die Reduzierung der einzureichenden Dokumente für Vereinfachte Hochschulgruppen ermöglicht es mehr Gruppen sich für den Hochschulgruppen Status zu registrieren. Dadurch entsteht ein moderater Mehraufwand durch die Prüfung. Der Mehraufwand fällt vor allem jeweils in den ersten 3 Monaten vor Beginn des Sommersemesters an.

Durch die Anzeigepflicht von Vorstands- und Satzungsänderungen schon vor der erneuten Registrierung ohne eine unmittelbare Prüfpflicht entsteht der Verwaltung eine geringe Aufwandserleichterung, da sich die Prüfung der Vorstands- und Satzänderungen über einen längeren Zeitraum strecken lässt.

6 Weitere Kosten

Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau bei Veranstaltungen von Hochschulgruppen und Mitgliedsbeiträge sind nicht zu erwarten.

Entwurf einer Ersten Satzung zur Änderung der Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)

Vom ...

Auf Grund des § 20 Absatz 2 Satz 1 des KIT-Gesetzes, der zuletzt durch Artikel ...des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden ist in Verbindung mit § 65a Absatz 1 Satz 1 und § 65b Absatz 6 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes, die zuletzt durch Artikel ...des Gesetzes vom ... (GBl. S. ...) geändert worden sind verabschiedet das Studierendenparlament der Verfassten Studierendenschaft mit Genehmigung des Präsidiums folgende Satzung:

Artikel 1

Die Hochschulgruppenordnung der Verfassten Studierendenschaft des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2022, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgende Kurzbezeichnung hinzugefügt:

„Hochschulgruppenordnung“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Hochschulgruppe ist eine studentische Gruppe, die als solche beim Vorstand der Studierendenschaft registriert ist. Der Vorstand der Studierendenschaft bietet den registrierten Hochschulgruppen Förderungen an. Der Vorstand der Verfassten Studierendenschaft

legt konkret den Umfang der Förderung fest, dabei sollen die Möglichkeiten, die der Hochschulgruppe bereits zur Verfügung stehen, mit beachtet werden.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Der Zweck der Hochschulgruppe muss primär die Förderung

- a) von Wissenschaft und Forschung,
- b) der Kunst und Kultur,
- c) der Religion,
- d) des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
- e) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe,
- f) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes,
- g) der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
- h) internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- i) der Chancengleichheit und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft oder
- j) der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

sein. Der Zweck der Hochschulgruppe muss mit den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 65 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes zu vereinbaren sein.“

bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Es muss mindestens ein Mitglied des Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs am KIT immatrikuliert sein. Der am KIT immatrikulierte Teil des Vorstands muss für die Hochschulgruppe vertretungsberechtigt sein. Vorstandsmitglieder die bei ihrer Bestellung am KIT immatrikuliert waren gelten nach dieser Nummer als am KIT immatrikuliert.“

cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Die Verfasste Studierendenschaft führt eine Liste mit Organisationen, deren Werbung in jeglicher Form auf dem Campus unerwünscht ist (Unternehmensblacklist). Hochschulgruppen dürfen nicht mit Organisationen oder Unternehmen kooperieren, die sich auf der Unternehmensblacklist befinden. Als Kooperation gilt dabei unter anderem jegliche Form der Werbung, Partnerschaft oder Sponsoring. Näheres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Bei Erweiterung der Unternehmensblacklist nach Absatz 2 Nummer 8 sind alle Hochschulgruppen darüber zu Informieren.“

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

e) In Absatz 4 werden die Wörter „zur Registrierung“ durch die Wörter „zur Beurteilung“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Registrierung“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Erstregistrierung und Rückmeldung als Hochschulgruppe erfolgen auf Antrag. Die Erstregistrierung sowie die Rückmeldung gilt in der Regel bis zum Ende des auf den Antrag folgenden Wintersemesters. Eine Rückmeldung kann nur beantragt werden, wenn die Hochschulgruppe zum Zeitpunkt des Antrags registriert ist.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei Anträgen auf Rückmeldung die bis zum 31. Januar eingehen, tritt zu Beginn des kommenden Sommersemesters Genehmigungsfiktion ein.“

d) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Beantragung ist

1. der Name der Hochschulgruppe,
2. Name, Anschrift und E-Mail Adresse der Antragstellerin,
3. Liste der ordentlichen Mitglieder bestehend aus
 - a. dem Namen des Mitglieds,
 - b. der Angabe ob das Mitglied am KIT Immatrikuliert ist und

- c. der Angabe ob das Mitglied an einer Karlsruher Hochschule oder einer Partnerhochschule des KIT immatrikuliert ist,
 - 4. vorläufiger Planung der Aktivitäten der Hochschulgruppe,
 - 5. für die letzten 12 Monate vor Antragsstellung, bei Rückmeldung für die Zeit seit der letzten Antragstellung, einen Jahresbericht und eine Gewinn- und Verlustrechnung,
 - 6. aktuelles Umlaufvermögen der Hochschulgruppe und
 - 7. der Hochschulgruppe zur Verfügung stehende Räumlichkeiten,
- in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form, einzureichen.“
- e) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Für die Erstregistrierung für zum aktuellen Zeitpunkt nicht als Hochschulgruppe geführte Gruppen ist zusätzlich zu Absatz 2
- 1. die Satzung inklusive Anhänge und
 - 2. die Liste der Vorstände mit Namen, Anschrift und der Angabe welche der Vorstände am KIT immatrikuliert sind,
- in einer vom Vorstand der Verfassten Studierendenschaft festgelegten Form, einzureichen.“
- f) Nach Absatz 2a wird folgender Absatz 2b eingefügt:
- „(2b) Für Hochschulgruppen, deren Umsatz in den vergangenen 12 Monaten XXXX Euro nicht überstiegen hat und in den kommenden 12 Monaten XXXX Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird (Vereinfachte Hochschulgruppen), ist die Abgabe eines Jahresberichts und einer Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Absatz 2 Nummer 5 nicht erforderlich. Außerdem ist bei der Mitgliederliste gemäß Absatz 2 Nummer 3 die Angabe der Namen der Mitglieder nicht erforderlich.“
- g) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 2 ist von der Anforderung des § 1 Absatz 2 Nummer 8 abzusehen, falls die Kooperation bereits bestand bevor die Hochschulgruppe nach § 1 Absatz 2a über die Aufnahme des Unternehmens in die Unternehmensblacklist informiert wurde und es der Hochschulgruppe seit dem nicht oder nur unter unzumutbaren Nachteilen möglich war die Kooperation zu beenden.“
- h) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Änderungen der Satzung oder des Vorstandes einer Hochschulgruppe sind dem Vorstand der Verfassten Studierendenschaft unverzüglich anzuzeigen. Dabei sind die selben Unterlagen einzureichen die für Satzung beziehungsweise Vorstand bei Erstregistrierung erforderlich wären.“

4. § 4 wird aufgehoben.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „registrierten“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Einer Hochschulgruppe die den Anforderungen des § 1 Absatz 2 zumindest fahrlässig nicht entspricht ist darüber zu informieren und eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen. Verstreicht die Frist nach Satz 1 ohne, dass den beanstandeten Punkten abgeholfen wurde, ist die Registrierung als Hochschulgruppe zu widerrufen.“

6. Folgender § 9 wird angefügt:

”

§ 9 Übergangsvorschriften

(1) Die Voraussetzungen an Hochschulgruppen, die bereits vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Satzung] registriert waren, richtet sich bis zu ihrer Rückmeldung nach den bis zum Inkrafttreten der Satzung vom ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Satzung] geltenden Vorschriften.

(2) Für Hochschulgruppen, die bereits vor dem ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Satzung] registriert waren gilt § 3 Absatz 3 Satz 3 sinngemäß; an das Datum der Information der Hochschulgruppe tritt der ...[einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Satzung].“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am vierzehnten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Bezeichnung der Stammsatzung ist als Zitiername ungeeignet.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Gruppe der gelisteten Hochschulgruppen entfällt. Die nur beschränkte Förderung hat in der Praxis nicht funktioniert. Die Unterschiede in den Anforderungen für die Registrierung zwischen gelisteten und geförderten Hochschulgruppen werden durch diesen Satzungsentwurf aufgehoben. Damit bleiben keine Gründe für die Trennung.

Es soll klargestellt werden, dass bei der Förderung die Mittel der Hochschulgruppe mit beachtet werden.

Zu Buchstabe b

Da Hochschulgruppen durch den Status allein bereits gewisse Förderungen erhalten (z.B. Plakatierrecht auf dem Campus), ist darauf zu achten, dass diese Gruppen mindestens ein Mitglied des Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs am KIT immatrikuliert sein. Der am KIT immatrikulierte Teil des Vorstands muss für die Hochschulgruppe vertretungsberechtigt sein. Vorstandsmitglieder die bei ihrer Bestellung am KIT immatrikuliert waren gelten nach dieser Nummer als am KIT immatrikuliert. en förderungswürdig sind. Die Förderungswürdigkeit wird anhand des Verfolgens gewisser Zwecke festgestellt.

Die Formulierung „studentischer Verwaltung“ hat eine unklare und größer auslegungsbedürftige Bedeutung. Diese soll durch die Forderung ersetzt werden, dass die Verwaltung in der Hand von Studierenden liegen soll. Da es sich um eine Hochschulgruppe des KIT handelt soll die Hochschulgruppe auch durch KIT Mitglieder vertreten werden können.

Die Unternehmensblacklist wird als verbindlich eingeführt um zu verhindern, dass Hochschulgruppen den Zielen der Studierendenschaft in dieser Hinsicht zuwiderlaufen.

Zu Buchstabe c

Die Hochschulgruppen sind über Aufnahme von neuen Unternehmen auf die Blacklist zu informieren, da es als nicht zumutbar angesehen wird, dass die Hochschulgruppen regelmäßig die Protokolle des Studierendenparlaments oder die Unternehmensblacklist lesen müssen um zu prüfen, ob ein Unternehmen mit denen sie kooperieren auf die Blacklist hinzugefügt worden ist.

Zu Buchstabe d

Die Förderung von Gruppen, welche den Zielen der Verfassten Studierendenschaft zuwiderlaufen Der Maximalgewinn im wirtschaftlichen Bereich wird gestrichen. Geld, das im wirtschaftlichen Bereich eingenommen und für den Zweck wieder ausgegeben wird, beeinträchtigen die Förderungswürdigkeit nicht mehr, da der primäre Zweck für Hochschulgruppen positiv vorgeschrieben wird.

Zu Buchstabe e

Die Beurteilung erfolgt nicht notwendigerweise nur bei Registrierung.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Änderung der Überschrift durch Zusammenführen von § 3 (ehemals Erstregistrierung) und § 4 (Rückmeldung).

Zu Buchstabe b

Zusammenführung von § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Einführung einer Genehmigungsfiktion (§ 42a LVwVfG) für Hochschulgruppen die sich rechtzeitig um eine Rückmeldung bemüht haben und deren Status abläuft. Dies soll die Hochschulgruppen im Falle der Untätigkeit oder Überlastung des Vorstandes davor schützen ihren Status ohne eigenes Verschulden zu verlieren.

Zu Buchstabe d und e

Zusammenführen der Anforderungen für Erstregistrierung und Rückmeldung. Die Anforderungen Änderungen an der Vorstandsliste und Satzung bei der nächsten Registrierung mitzuteilen wurde durch eine unmittelbare Anzeigepflicht ersetzt.

Zu Buchstabe f

Einführung von Vereinfachungen von Hochschulgruppen, deren Umsatz unter einer gewissen Schwelle liegt. Da gerade das Erstellen eines Jahresberichts und einer Gewinn- und Verlustrechnung einen nicht unerheblichen Aufwand bedeutet und die daraus resultierenden Kontrollmöglichkeiten bei umsatzschwachen Hochschulgruppen gering sind, soll in diesem Fall die Zugänglichkeit des Hochschulgruppenstatus über die Notwendigkeit einer effektiven Kontrolle gesetzt werden.

Zu Buchstabe g

Kooperationen mit Unternehmen, die bereits vor Aufnahme des Unternehmens in die Blacklist bestanden haben, und an die die Hochschulgruppen vertraglich gebunden sind, können den Hochschulgruppen nicht vorgeworfen werden. Entsprechend sollen diese Kooperationen sich nicht negativ auf den Hochschulgruppenstatus einer Gruppe auswirken.

Zu Buchstabe h

Änderungen der Satzung sollen unverzüglich angezeigt werden, damit eine Prüfung auf Vereinbarkeit mit der Hochschulgruppenordnung direkt erfolgen kann.

Änderungen des Vorstandes sollen unverzüglich angezeigt werden, damit immer aktuelle Kontaktdaten vorhanden sind.

Zu Nummer 4

Zusammengefasst mit § 3.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Hochschulgruppen sollen sich auch während der Laufzeit ihres Hochschulgruppenstatus weiterhin an die Anforderungen der Hochschulgruppenordnung halten müssen. Dazu soll die Möglichkeit eingeführt werden Hochschulgruppen, welche die Anforderungen nicht mehr erfüllen, und diese Nichterfüllung zu vertreten haben, den Status nach einer Abhilfsfrist wieder zu entziehen.

Zu Nummer 6

Aus Bestandsschutz sollen die Voraussetzungen an bestehende Registrierungen nicht berührt werden. Die Regelungen greifen ab der nächsten Rückmeldung dann auch für bestehende Hochschulgruppen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der Satzung.